

Von: [Manfred Sieg](#)
An: [Ulrike Kruecken](#)
Thema: WG: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern
Datum: Dienstag, 18. Juli 2017 16:07:29

Von: Infozentrale Wassenberg
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 11:35
An: Vera Hartmann
Betreff: WG: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Von: Neu Alexander Mitarbeiter 04 [mailto:alexander.neu.ma04@bundestag.de]
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 10:58
An: Infozentrale Wassenberg
Betreff: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den
Rat der Stadt / Gemeinde Wassenberg
Bürgermeister Manfred Jakob Winkens
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg

Siegburg, 18.07.2017

Bezug:
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon: +49 2241 / 1694865
Fax: +49 2241 / 1694863
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74328
Fax: +49 30 227-76458

**Bürgeranregung gem. §24 GO NRW:
Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch
erleichtern**

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten
an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie
deren Eltern angeschrieben und über die

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des

Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neu, MdB